

Kantonspolizei
Einsatzabteilung / Fachstelle Waffen



Waffenzubehör

Waffenzubehör

Als Waffenzubehör gelten:

- a. Schalldämpfer und ihre besonders konstruierten Bestandteile;
- b. Laser- und Nachtsichtzielgeräte sowie ihre besonders konstruierten Bestandteile;
- c. Granatwerfer, die als Zusatz zu einer Feuerwaffe konstruiert wurden.

(Art. 4 Abs. 2 Waffengesetz)

Waffenzubehör

Vom Gesetz **nicht** als Waffenzubehör behandelt und darum frei erhältlich sind unter anderem Schienensysteme, Lampen, Rotpunktvisiere, Zielfernrohre und Mündungsfeuerdämpfer.

Waffenzubehör

Verboten sind die Übertragung, der Erwerb, das Vermitteln an Empfänger und Empfängerinnen im Inland sowie das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet von Waffenzubehör.

Die Kantone können Ausnahmen bewilligen.

(Art. 5 Waffengesetz)

Erwerb von Waffenzubehör

Für den Erwerb von Waffenzubehör wird eine Ausnahmegewilligung benötigt. Die Voraussetzung für den Erhalt einer Ausnahmegewilligung für Waffenzubehör sind folgende:

Für Waffensammler

- sammelt ernsthaft und langjährig (seit mindestens 5 Jahren) Feuerwaffen
- Besitz von mindestens 10 Waffen in der entsprechenden Sammelrichtung
- Detaillierte Dokumentation der Sammlertätigkeit
- Besitz von entsprechender Fachliteratur
- Mitglied in Sammler- / Schiessvereinen

Für Jäger

- ist im Besitze einer Bewilligung der kantonalen Jagdverwaltung für die Verwendung des Zubehörs
- nachweisliches Jagen in einem Gebiet, in dem das Zubehör zugelassen oder vorgeschrieben ist

Für übrige Gesuchsteller

- Bedürfnisnachweis

Formalitäten

Gesuch für eine Ausnahmebewilligung für den Erwerb und Besitz von Waffenzubehör.

Weitere notwendige Beilagen:

- Kopie eines amtlichen Ausweises
- Bedürfnisnachweis

Das Formular ist bei den
Polizeiposten oder unter
www.kapo.tg.ch/waffenfachstelle
erhältlich.

Kantonspolizei
Polizeikommando
Einsatzabteilung

Thurgau 

Polizeikommando Thurgau, 8500 Frauenfeld

Gesuch um Erteilung einer Ausnahmebewilligung für den Erwerb und Besitz von Waffenzubehör

Angaben zur Person

Name: _____ lediger Name: _____
Vorname(n): _____ Geburtsdatum: _____
Heimatort(e) / Staatsangehörigkeit: _____ Kanton: _____
Bei ausländischen Staatsangehörigen Ausländerausweis: B C andere: _____
Adresse: _____
PLZ: _____ Wohnort: _____ Kanton: _____
Telefon: _____ Mobilteil: _____ Geschäft: _____
E-Mailadresse: _____ AHV-Nr.: _____
Adresse(n) während der letzten zwei Jahre: _____

Hängige Strafverfahren

Ist zurzeit ein Strafverfahren gegen Sie hängig? Ja Nein
Wenn ja, welche Gründe: _____
Erwerbsgrund: _____

Bezeichnung des Waffenzubehörs

Art	
Hersteller / Marke	
Modellbezeichnung	
Kaliber	
Seriennummer(n)	
Bemerkungen	

Zürcherstrasse 325, 8500 Frauenfeld
T 058 345 28 28
www.kapo.tg.ch

Waffenzubehör

Verboten sind die Übertragung, der Erwerb, das Vermitteln an Empfänger und Empfängerinnen im Inland sowie das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet von Waffenzubehör.

Die Kantone können Ausnahmen bewilligen.

(Art. 5 Waffengesetz)

Für eine Gesuchseingabe wenden Sie sich an die Fachstelle Waffen der Kantonspolizei Thurgau.

Ihre Kontaktadresse

**Kantonspolizei Thurgau
Einsatzabteilung
Fachstelle Waffen/Sprengstoff
Zürcherstrasse 325
8500 Frauenfeld**

Telefon 058 345 22 82

waffenfachstelle@kapo.tg.ch
www.kapo.tg.ch/waffenfachstelle